

§141

Einstellung durch die Untersuchungsorgane

- (1) Die Untersuchungsorgane sind befugt, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn
 1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
 2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
 3. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.
- (2) Das gilt nicht für solche Straftaten, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt vorbehalten hat.
- (3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

1.1. Wirkung der Einstellung: Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die U-Organen erwächst nicht in Rechtskraft. Die U-Organen können ihre Entscheidung selbst aufheben, wenn sie feststellen, daß sie fehlerhaft ist. Auch der Staatsanwalt hat das Recht, die von den U-Organen vorgenommenen Einstellungen aufzuheben oder abzuändern (vgl. § 89 Abs. 2 Ziff. 4). Nach Eintritt der Verjährung der Strafverfolgung (vgl. § 82 StGB) kann eine Einstellungsverfügung nicht mehr aufgehoben werden.

1.2. Der festgestellte Sachverhalt ist keine Straftat, wenn sich nach allseitiger (vgl. Anm. 1.1. zu § 2) und unvoreingenommener (vgl. Anm. 1.4. zu §8) Untersuchung ergibt, daß

- die Handlung nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt (das gilt auch, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 StGB vorliegen);
- die Handlung eine Verfehlung (vgl. §4 StGB) oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt (vgl. § 2 OWG);
- der Täter zurechnungsunfähig ist (vgl. § 15 Abs. 1 StGB; Anm.3. zu §99 StPO);
- Rechtfertigungsgründe vorliegen (vgl. z. B. § 17, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs.1, § 169 StGB);
- der Täter nicht strafmündig ist (vgl. § 65 Abs. 2 StGB; Anm. 2. zu §99 StPO);
- der jugendliche Täter nicht schuldfähig ist (vgl. § 66 StGB);
- die Handlung zur Zeit ihrer Begehung nicht für strafbar erklärt war (vgl. §81 Abs. 1 und 2 StGB);
- die Strafbarkeit der Handlung nach ihrer Begehung durch ein Gesetz aufgehoben worden ist (vgl. §81 Abs. 3 StGB).

Bleiben bei der Aufklärung der Sache Zweifel bestehen, ob der festgestellte Sachverhalt eine Straftat ist, darf das U-Organ die Sache nicht selbst einstellen, sondern hat sie dem aufsichtsführenden Staatsanwalt zur Entscheidung gern. § 148 Abs. 1 Ziff. 1 vorzulegen.

1.3. Die Straftat ist nicht vom Beschuldigten begangen worden, wenn das Ermittlungsverfahren gegen Bekannt eingeleitet war, der Verdacht einer Straftat unzweifelhaft weiterhin besteht, aber während der Ermittlungen bewiesen wurde, daß der Beschuldigte nicht der Täter ist. Nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten ist das Verfahren gegen Unbekannt fortzusetzen. Richtet sich der Straftatverdacht gegen eine andere Person, ist das Ermittlungsverfahren gegen diese weiterzuführen.

1.4. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vgl. Anm. 1.2. zu §96. Bestehen Zweifel, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben sind, ist die Sache dem aufsichtsführenden Staatsanwalt zur Entscheidung gern. § 148 Abs. 1 Ziff. 2 vorzulegen.

1.5. Beendigung des Verfahrens durch Tod des Beschuldigten: Verstirbt der Beschuldigte während des Ermittlungsverfahrens, ist das Verfahren gegen ihn zu beenden. Eine Einstellungsentscheidung ist nicht vorzunehmen. Über angeordnete prozessuale Zwangsmaßnahmen (insbes. Beschlagnahme oder Arrest) ist zu entscheiden.

2. Einstellung durch den Staatsanwalt: Der GStA kann festlegen, daß bei bestimmten Straftatengrup-